

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

69. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 21. Mai 2015

Nummer 7

INHALT

Tag		Seite
12. 5. 2015	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes 34140 01	82
9. 5. 2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen 77000	87
11. 5. 2015	Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016 20330 (neu)	88

Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Vom 12. Mai 2015

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Ziel einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist es, die untergebrachte Person soweit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu bessern, dass sie nicht mehr gefährlich ist. ²Ziel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt ist es, die untergebrachte Person von ihrem Hang zu heilen und die zugrundeliegende Fehlhaltung zu beheben.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden und die untergebrachte Person auf eine selbständige Lebensführung vorbereiten. ²Ihre familiäre, soziale und berufliche Eingliederung soll gefördert werden.

(3) ¹Die untergebrachte Person wird unverzüglich über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Hat sie eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder einen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter, so soll diese oder dieser Gelegenheit erhalten, an der Unterrichtung teilzunehmen.“
2. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. die Entscheidung über Ansprüche auf Behandlung (§ 8 Abs. 1 und 2),“.
 - c) Es werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Anordnung der Behandlung oder Untersuchung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 8 a),

7. die Anordnung einer Behandlung oder Untersuchung ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen einer untergebrachten Person zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der untergebrachten oder einer anderen Person sowie die Anordnung einer zwangsweisen Untersuchung zum Gesundheits- oder Hygieneschutz (§ 8 b),“.
 - d) Die bisherigen Nummern 6 bis 21 werden Nummern 8 bis 23.
 - e) In der neuen Nummer 17 werden nach den Worten „Durchsuchung der“ die Worte „Besucherinnen und“ eingefügt.
 - f) Die neue Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. die Entscheidung über die Überwachung und Beschränkung des Postverkehrs und der Telekommunikation, die Erteilung einer erforderli-

chen Nutzungsgestattung und deren Widerruf sowie die Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs zu Hörfunk und Fernsehen (§ 21),“.

- g) In der neuen Nummer 23 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die untergebrachte Person kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der jeweiligen Maßregel vorgesehene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn

 1. hierdurch die Behandlung der untergebrachten Person oder ihre Eingliederung gefördert wird,
 2. ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung, in der sie untergebracht ist, darstellt oder in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht oder die andere Einrichtung zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist oder
 3. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

(3) ¹Die untergebrachte Person kann in eine Einrichtung, die für Untergebrachte ihres Alters nicht vorgesehen ist, verlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist. ²Die Behandlung der übrigen in dieser Einrichtung Untergebrachten darf dadurch nicht gefährdet werden.“
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „Ein Untergebrachter“ durch die Worte „Eine untergebrachte Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt sowie nach den Worten „gefördert wird“ ein Komma eingefügt.
 4. In § 5 a Satz 2 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Aufnahmeuntersuchung

¹Nach ihrer Aufnahme wird die untergebrachte Person unverzüglich ärztlich untersucht. ²Die Aufnahmeuntersuchung erstreckt sich auch auf die Umstände, deren Kenntnis für die Erarbeitung des Behandlungs- und Eingliederungsplans notwendig ist. ³Für die Aufnahmeuntersuchung gelten die §§ 8 bis 8 b.“
 6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der gesetzliche Vertreter“ durch die Worte „Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter“ ersetzt.

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anspruch auf Behandlung,
Aufklärung und Einwilligung

(1) Die untergebrachte Person hat Anspruch auf die nach dem aktuellen Stand des Wissens notwendige medizinische, therapeutische, pflegerische und pädagogische Behandlung und Untersuchung ihrer psychischen Krankheit, Störung oder Behinderung, deretwegen die Unterbringung notwendig ist (Anlasskrankheit).

(2) ¹Die untergebrachte Person hat in entsprechender Anwendung des § 57 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 58 bis 63 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) auch Anspruch auf Behandlung anderer Krankheiten als der Anlasskrankheit sowie auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Untersuchungen und sonstige Gesundheitsfürsorge sowie in entsprechender Anwendung des § 71 NJVollzG auf Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft. ²Untergebrachte sind anzuhalten, auf die eigene Gesundheit zu achten, auf die Gesundheit anderer Personen Rücksicht zu nehmen und Hygienevorschriften einzuhalten.

(3) ¹Behandlungen und Untersuchungen, insbesondere Eingriffe in den Körper oder die Gesundheit, bedürfen der Einwilligung der untergebrachten Person. ²Ist diese einwilligungsunfähig, so ist nach Maßgabe des § 630 d Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Einwilligung ihrer dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihres dazu berechtigten gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters einzuholen. ³Für die Einwilligung gilt im Übrigen § 630 d Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ⁴Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass die untergebrachte Person oder im Fall des Satzes 2 ihre gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufgeklärt worden ist; für die Aufklärungspflicht gilt § 630 e BGB entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht in den Fällen des § 8 a und des § 8 b.“

8. Nach § 8 werden die folgenden §§ 8 a und 8 b eingefügt:

„§ 8 a

Behandlung der Anlasskrankheit
gegen den natürlichen Willen
zur Erreichung des Vollzugsziels

(1) Eine Behandlung der Anlasskrankheit gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person darf nur angeordnet werden, wenn

1. die untergebrachte Person zur Einsicht in die Schwere ihrer Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist,
2. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und die die Durchführung der Behandlung untersagt, nicht vorliegt,
3. die untergebrachte Person über die beabsichtigte Behandlung und ihre Wirkungen in einer ihren Verständnismöglichkeiten und ihrem Gesundheitszustand entsprechenden Weise angemessen informiert worden ist,

4. der ernsthafte, mit dem erforderlichen Zeitaufwand und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer zuständigen Ärztin oder eines zuständigen Arztes, eine auf Vertrauen gegründete Zustimmung zu der Behandlung zu erreichen, erfolglos geblieben ist,

5. die Behandlung dem Ziel dient, die untergebrachte Person entlassungsfähig zu machen,

6. die Behandlung zur Erreichung ihres Ziels geeignet, nach ihrer geplanten Art und Dauer einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente sowie der begleitenden Kontrollen erforderlich ist, weniger eingreifende Behandlungen aussichtslos sind und

7. der Nutzen der Behandlung die mit ihr einhergehenden Belastungen und den möglichen Schaden bei Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

(2) ¹Bevor eine Behandlung nach Absatz 1 angeordnet wird, müssen zwei von der Einrichtung unabhängige Sachverständige das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 in einer schriftlichen Stellungnahme einvernehmlich bestätigen. ²Eine oder einer der Sachverständigen muss Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sein. ³Die oder der andere Sachverständige muss Erfahrung im Umgang mit untergebrachten Personen haben. ⁴Die Auswahl der Sachverständigen im Einzelfall trifft das Fachministerium oder eine von ihm bestimmte Stelle. ⁵Die Sachverständigen sind unabhängig, nicht weisungsgebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁶Sie erhalten eine Vergütung in entsprechender Anwendung der Gebührenordnung für Ärzte. ⁷Die Vollzugsleitung und der Träger der Einrichtung sind verpflichtet, die Sachverständigen bei ihrer Arbeit zu unterstützen. ⁸Sie haben ihnen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren und Gespräche mit den Untergebrachten sowie den Bediensteten zu ermöglichen. ⁹Die untergebrachte Person ist von der zuständigen Ärztin oder dem zuständigen Arzt über die bevorstehende Begutachtung durch die Sachverständigen zu unterrichten.

(3) Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt teilt der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter das Ergebnis der Stellungnahme der Sachverständigen mit und unterrichtet sie über eine beabsichtigte Anordnung der Behandlung.

(4) ¹Die Anordnung erfolgt schriftlich durch die Vollzugsleitung. ²In der Anordnung ist die Art und Dauer der Behandlung einschließlich der Auswahl und Dosierung der Medikamente und der begleitenden Kontrollen, deren Zulässigkeit nach Absatz 2 Satz 1 bestätigt worden ist, sowie die Intensität der erforderlichen ärztlichen Überwachung anzugeben. ³Die Anordnung ist der untergebrachten Person sowie ihrer rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreterin oder ihrem rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreter vor Behandlungsbeginn bekannt zu geben und muss eine Belehrung darüber enthalten, dass gegen die Anordnung um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und auch ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden kann. ⁴Der Vollzug der Anordnung beginnt frühestens zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe, sofern kein Antrag auf gerichtlichen Rechtsschutz gestellt worden ist.

(5) ¹Die Behandlung ist durch die zuständige Ärztin oder den zuständigen Arzt zu überwachen. ²Sie ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, ihres Zwangscharakters, der Art und Weise ihrer Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(6) ¹Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten zu beenden. ²Sie ist auch zu beenden, wenn im Verlauf der Behandlung eine Besserung nicht eintritt oder schwerwiegende Nebenwirkungen einen Abbruch der Behandlung erforderlich machen. ³Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten darf die Behandlung nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 erneut angeordnet werden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für Untersuchungen, die im Rahmen der Behandlung der Anlasskrankheit erforderlich und mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend.

§ 8 b

Behandlung ohne Einwilligung oder gegen den natürlichen Willen zur Abwehr erheblicher Gefahren

(1) Eine Behandlung der untergebrachten Person ist gegen ihren natürlichen Willen unter den Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 auch zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit zulässig; bei Vorliegen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr ist § 8 a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nicht anzuwenden.

(2) Eine Behandlung ohne Einwilligung einer einwilligungsfähigen untergebrachten Person oder gegen den natürlichen Willen einer einwilligungsunfähigen untergebrachten Person ist zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 8 a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 vorliegen und die Behandlung verhältnismäßig ist; Absatz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Vorliegen der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen bedarf, sofern nicht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr vorliegt, in entsprechender Anwendung des § 8 a Abs. 2 der Bestätigung durch die Sachverständigen; im Fall der Hinzuziehung der Sachverständigen gilt § 8 a Abs. 3.

(4) ¹Eine Behandlung nach Absatz 1 oder 2 bedarf der Anordnung durch die Vollzugsleitung und ist durch eine Ärztin oder einen Arzt zu überwachen. ²Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich zu unterrichten. ³Die durchgeführte Behandlung ist unter Angabe der maßgeblichen Gründe für ihre Anordnung, des Zwangscharakters der Behandlung, der Art und Weise der Durchführung, der vorgenommenen Kontrollen und der Überwachung der therapeutischen Wirksamkeit zu dokumentieren.

(5) ¹Die Behandlung ist nach Erreichen des Behandlungsziels, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu beenden. ²Nach Ablauf von jeweils sechs Monaten darf die Behandlung nur unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 erneut angeordnet werden.

(6) ¹Die Absätze 1 bis 5 gelten für Untersuchungen, die mit einem körperlichen Eingriff verbunden sind, entsprechend. ²Eine zwangsweise Untersuchung, die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist, darf durch die Vollzugsleitung auch zum Gesundheits- oder Hygieneschutz angeordnet werden.“

9. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
11. In § 11 Satz 1 werden die Worte „Der Untergebrachte“ durch die Worte „Die untergebrachte Person“, die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 27 b Abs. 2“ und die

Verweisung „Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670)“ durch die Verweisung „Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133)“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ und das Wort „Landeskrankenhäusern“ durch das Wort „Einrichtungen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹In geeigneten Fällen soll von den Zuwendungen und den sonstigen Einkünften ein Betrag zurückgelegt werden, der zur Eingliederung der untergebrachten Person bestimmt ist (Überbrückungsgeld). ²Das Überbrückungsgeld soll bis zur Höhe desjenigen Betrages gebildet werden, der der untergebrachten Person und den Personen, denen gegenüber sie zum Unterhalt verpflichtet ist, den notwendigen Lebensunterhalt in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichert. ³Das Überbrückungsgeld ist unter Berücksichtigung seiner besonderen Zweckbestimmung wie Mündelgeld anzulegen. ⁴Die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter sowie die Personen und Stellen, die bei der Eingliederung mitwirken, sollen an den Entscheidungen über die Bildung und die Auszahlung des Überbrückungsgeldes beteiligt werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Taschengeld, Zuwendungen und sonstige der untergebrachten Person in der Einrichtung zur Verfügung stehende Einkünfte, über die sie nicht verfügt und die nicht als Beitrag zu den Unterbringungskosten (§ 25) oder für andere Verpflichtungen, insbesondere Unterhaltsleistungen, in Anspruch genommen oder als Überbrückungsgeld zurückgelegt werden, sind für sie zu verwahren (Eigengeld). ²Über Eigengeld kann die untergebrachte Person mit Zustimmung der Vollzugsleitung verfügen. ³Vor der Entscheidung ist die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter zu hören.“

- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)“ durch die Verweisung „Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325)“ ersetzt.

14. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Wird die Einrichtung in persönlichen Angelegenheiten der untergebrachten Person tätig und entspricht dies ihrem wirklichen, natürlichen oder mutmaßlichen Willen, so hat die untergebrachte Person die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der untergebrachten Person können Lockerungen des Vollzuges oder Urlaub gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch das Ziel der Unterbringung gefördert wird, und nicht zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten missbrauchen, insbesondere sich oder die Allgemeinheit gefährden wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

- c) In Absatz 6 Satz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

16. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn abzusehen ist, dass die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wird oder wenn die Entlassung der untergebrachten Person bevorsteht, ist sie von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst und dem Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen auf das Leben außerhalb der Einrichtung vorzubereiten.“

17. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Wiederaufnahme auf freiwilliger Grundlage

¹Eine aus einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt (§ 1) entlassene Person, die unter Führungsaufsicht steht, ist auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die Einrichtung aufzunehmen, wenn eine akute Verschlechterung ihres Zustandes oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist oder einzutreten droht und ihr andere, gleich geeignete Hilfen nicht zur Verfügung stehen. ²Die Wiederaufnahme soll die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten; sie kann von der Einrichtung jederzeit widerrufen werden. ³Die wieder aufgenommene Person ist auf ihren Antrag unverzüglich zu entlassen. ⁴Gegen die wieder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges, insbesondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden; im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die untergebrachte Person hat sich so zu verhalten, dass das Ziel der Unterbringung auch für die anderen Untergebrachten nicht gefährdet und das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht gestört wird. ²Zu diesem Zweck getroffene Anordnungen und Entscheidungen sind der untergebrachten Person unverzüglich bekannt zu geben, im Rahmen der Einsichtsfähigkeit zu begründen und zu dokumentieren. ³Von schriftlichen Anordnungen und Entscheidungen erhält die gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder der gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eine Abschrift.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. allgemeine Nutzungsbedingungen für Fernsprecher und sonstige Formen der Telekommunikation.“

bb) In Nummer 8 wird das Wort „Vertretern“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertretern“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ und die Worte „soweit das“ durch die Worte „soweit dies“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gelten die §§ 8 a und 8 b dieses Gesetzes.“

20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „dem Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Dem Untergebrachten“ durch die Worte „Der untergebrachten Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tonträgern“ durch die Worte „Ton- und sonstigen Datenträgern“ und werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Eingebrachte Sachen, die die untergebrachte Person nicht in Gewahrsam haben darf, sind, wenn die untergebrachte Person sie nicht versenden will, für sie aufzubewahren. ²Ist die Aufbewahrung in der Einrichtung nicht möglich, so können die Sachen auch gegen den Willen der untergebrachten Person auf ihre Kosten unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen versandt, anderweitig aufbewahrt oder entfernt werden.“

21. § 20 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Besuche können eingeschränkt oder untersagt werden. ²Satz 1 gilt nicht für Besuche der gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterin oder des gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreters, von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälden, Notarinnen und Notaren in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache. ³Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherin oder der Besucher sich durchsuchen und die von ihr oder ihm mitgeführten Gegenstände überprüfen lässt. ⁴Die von einer Verteidigerin oder einem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und Unterlagen dürfen nicht auf ihren Inhalt überprüft werden.

(2) ¹Die Besuche, mit Ausnahme der Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern, können überwacht werden. ²Ein Besuch kann nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn die untergebrachte Person oder die Besucherin oder der Besucher gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder Anordnungen aufgrund dieses Gesetzes verstößt. ³Die Androhung kann unterbleiben, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, den Besuch sofort abzubrechen.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Untergebrachten“ durch die Worte „der untergebrachten Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden vor den Worten „einem Verteidiger“ die Worte „einer Verteidigerin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. ihre Weitergabe die Eingliederung einer anderen untergebrachten Person nach deren Entlassung gefährden würde oder“.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „an“ die Worte „die Absenderin oder“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Schreiben in Paketen und sonstigen Sendungen sowie für den Empfang von Zeitungen und Zeitschriften gelten die Vorschriften über den Schriftverkehr sinngemäß. ²Für Gegenstände in Paketen und sonstigen Sendungen gelten im Übrigen die Vorschriften über den Besitz, den Erwerb und die Verwendung von Sachen (§ 19) sinngemäß.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „ein Bediensteter“ durch die Worte „eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter“ und die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

f) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation kann der untergebrachten Person durch die Vollzugsleitung allgemein oder im Einzelfall gestattet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung sowie das Ziel der Unterbringung nicht gefährdet werden und sich die untergebrachte Person mit den von der Einrichtung zu diesem Zweck erlassenen allgemeinen Nutzungsbedingungen (§ 17 Abs. 3 Nr. 6) einverstanden erklärt hat. ²Die Gestattung ist durch die Vollzugsleitung zu widerrufen, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. ³Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten im Übrigen für die Überwachung, den Abbruch der Nutzung sowie für sonstige Beschränkungen für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, Absatz 5 Satz 2 und § 19,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, die Absätze 1 bis 3

sinngemäß. ⁴Die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

23. § 21 a erhält folgende Fassung:

„§ 21 a

Erkenntnisse aus der Überwachung

Für die Verarbeitung der aus der Überwachung der Besuche, des Postverkehrs und der Telekommunikation gewonnenen Daten gilt das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

24. § 21 b erhält folgende Fassung:

„§ 21 b

Auskunft und Akteneinsicht

Auskunft und Akteneinsicht können über die in § 16 Abs. 4 NDSG genannten Fälle hinaus verweigert werden, soweit und solange

1. eine Verständigung mit der untergebrachten Person aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder ihrer eingeschränkten Einsichtsfähigkeit nicht möglich ist,
2. die Auskunft oder Akteneinsicht die Gesundheit der untergebrachten Person oder den Zweck des Maßregelvollzuges gefährden würde oder
3. berechnigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren personenbezogene Daten untrennbar zusammen mit denen der untergebrachten Person aufgezeichnet sind, überwiegen.“

25. In § 22 Satz 1 werden die Worte „Der Untergebrachte, seine“ durch die Worte „Die untergebrachte Person, ihre“ ersetzt.

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gegen eine untergebrachte Person können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder aufgrund ihres Verhaltens oder Zustands die erhebliche Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung oder von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen besteht.“

bb) In Satz 2 wird am Ende der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beobachtung der untergebrachten Person, auch mit technischen Hilfsmitteln.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen bedürfen der Anordnung durch die Vollzugsleitung und sind ärztlich zu überwachen. ²Eine gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder ein gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter der untergebrachten Person ist unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten. ³Über einen Zeitraum von mehr als einem Monat darf eine untergebrachte Person nur mit Zustimmung des Fachministeriums abgesondert werden. ⁴Die Zustimmung darf nur für einen Zeitraum von jeweils höchstens zwei weiteren Monaten erteilt werden.“

27. In § 25 werden die Worte „der Untergebrachte“ durch die Worte „die untergebrachte Person“ ersetzt.

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 12. Mai 2015

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen

Vom 9. Mai 2015

Aufgrund des § 12 Nr. 8 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), wird verordnet:

Artikel 1

§ 8 der Verordnung über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 12. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 258) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
3. Im neuen Absatz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. Mai 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Schneider

**Verordnung
über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen
Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2016**

Vom 11. Mai 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) wird verordnet:

§ 1

Die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen und die Wahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten finden einheitlich am 11. September 2016 statt (allgemeine Neuwahlen und allgemeine Direktwahlen), soweit sich aus dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes ergibt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Mai 2015

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Pistorius

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten